

## Informationsveranstaltung zum Gentechnik-Gesetz

Sehr geehrter Herr Metzges,

Sie bitten um schriftliche Stellungnahme von Frau Dött zur Novellierung des Gentechnikgesetzes, weil Frau Dött im Zeitraum 23. Juni bis 1. Juli nicht an der Diskussionsveranstaltung zum Gentechnik-Gesetz teilnehmen kann.

Zunächst die Fakten zur Situation des Einsatzes der grünen Gentechnik in Deutschland:

Jährlich werden ca. 45 Millionen Tonnen von gentechnisch veränderten Rohstoffen (Soja und Maiskleber) in die EU importiert, weil diese ihren Bedarf an Eiweiß nur zu 50 % selbst decken kann. Allein nach Deutschland werden schon seit längerer Zeit 6 Mio. Tonnen pro Jahr von gentechnisch verändertem Soja eingeführt.

Die derzeitige Kennzeichnungsregelung dient nicht der Aufklärung des Verbrauchers, sondern führt ihn in die Irre. Nachdem alles, was durch den Tiermagen gegangen ist, nicht gekennzeichnet werden braucht, ebenso wenig wie gentechnisch veränderten Enzyme, meint ein Großteil der Bevölkerung, daß er mit Gentechnik noch nicht in Berührung gekommen ist. Experten der Lebensmittelbranche dagegen stellen fest, daß bei konsequenter Kennzeichnung 80 % unserer Lebensmittel als gentechnisch verändert auszuzeichnen wären.

Weithin ist unbekannt, daß auch bei uns Lebensmittel gentechnisch verändert (gv) sind.

Schon jetzt werden gentechnisch modifiziertes Soja-Lecithin für die Weiterverarbeitung zu Schokolade, Emulgatoren und Vitamin E aus gv-Soja und Speiseöl aus genetisch verändertem Mais oder Raps hergestellt. Weitere Möglichkeiten finden sich bei der Herstellung von Futtermitteln, Backwaren umweltschonender Waschmittel. Zur Herstellung von Käse braucht man das im Magen säugender Kälber entstehende Lab bzw. das darin enthaltene Chymosin. Es wäre illusorisch, wollte man die benötigte Menge an Chymosin heute auf diese Art und Weise gewinnen, deshalb wird es weltweit gentechnisch erzeugt.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hätte nichts gegen eine konsequente Kennzeichnung aller Lebensmittel, für deren Herstellung GVO's eingesetzt wurden. Dies ist aber eine Frage, die zusammen mit den EU-Mitgliedstaaten entschieden werden muß. Laut dem vom Bundeskabinett am 28. Februar 2007 einstimmig beschlossenen Eckpunktepapier wird sich die Bundesregierung in Brüssel dafür einsetzen.

Die Haftungsregelung:

Der von Ihnen zitierte Grenzwert von 0,9 % kann nicht Gegenstand der Novellierung des Gentechnikgesetzes sein, da er im November 2002 von den EU-Landwirtschaftsministern beschlossen wurde; die damals zuständige Ministerin Künast hatte diesem Wert zugestimmt. Hintergrund dieser Entscheidung war die Tatsache, daß große Warenströme von gentechnisch veränderten Futtermitteln in die EU gelangen (dazu unten mehr) und deshalb ein niedrigerer Wert in der Praxis nicht zu vertretbaren Kosten einzuhalten wäre.

Es bleibt auch festzuhalten, daß dem derzeit gültigen Gesetz, nämlich "drittes Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes" vom 22.03.2006, das

der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, die auch die Fraktion von Bündnis '90/Die Grünen zugestimmt hat. Bezüglich der Haftungsregel sagt das oben erwähnte Eckpunktepapier aus: "Es bleibt somit bei der Haftung sowohl für Verschulden (deliktischer Schadensanspruch) als auch ohne Verschulden (nachbarschaftsrechtlicher Ausgleichsanspruch). Für die konkreten Formulierungen im Gesetzestext müssen noch Beratungen geführt werden. Im Zuge der Novellierung des Gentechnikgesetzes wird die "gute fachliche Praxis" definiert, an die sich ein Landwirt, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, von Saat bis einschließlich der Ernte halten muß. Die gute fachliche Praxis wird mit dem Bewußtsein definiert, daß alle Maßnahmen von Saat bis zur Ernte aufeinander abgestimmt sein müssen, um den vorgeschriebenen Schwellenwert für die Kennzeichnung von Lebens- und Futtermitteln von 0,9 % einzuhalten.

Das Auskreuzungsrisiko:

In Deutschland wird zurzeit nur gentechnisch veränderter Mais als Ackerfrucht angebaut, im Jahr ca. 1000 ha. Zum Auskreuzungsrisiko ist zu sagen, daß der Maispollen schwer und schon von daher seine Verbreitung begrenzt ist. Außerdem kann es zu einer Auskreuzung nur kommen, wenn die Blühtermine des gentechnisch veränderten Maises und des Empfängermais übereinstimmen. Zudem entfällt bei Mais die Möglichkeit der Vermischung mit der Wildform, denn diese gibt es in Europa nicht. Außerdem ist zu beachten: Bei dem heute angebauten Mais handelt es sich um "Hybrid-Mais", der in Deutschland schon seit über 20 Jahren angebaut wird. Es handelt sich hier um die Kreuzung von zwei nur entfernt miteinander verwandten Linien, die in der Regel zu einer Ertragssteigerung und zu einer besseren Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Schädlingen führt. Die Ernte kann aber nicht als Saatgut - wie etwa bei Weizen, Gerste oder Roggen - für das nächste Jahr genutzt werden, weil diese Hybridsorten keinen oder nur kümmerlichen Aufwuchs bringen; dieser Mais kann sich also nicht weiter vermehren. 2004 hatte erstmals ein Erprobungsanbau mit gentechnisch verändertem Mais festgestellt, daß ein Trennstreifen von 20 m ausreicht, um den Schwellenwert von 0,9 % einzuhalten. Die Versuche von 2005 haben aufgrund ungünstiger Windverhältnisse einen Sicherheitsabstand von 50 m ergeben. Bundesminister Seehofer hat, um auf jeden Fall auf der sicheren Seite zu sein, in dem Eckpunktepapier einen Wert von 150 m festgesetzt. Dieser Abstand wird dazu führen, daß in Deutschland in Ländern mit klein strukturierten Landwirtschaft, wie etwa in Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Saarland und Bayern nur in Ausnahmefällen gentechnisch veränderter Mais angebaut wird. Der Anbau wird nur dort stattfinden, wo die Landwirte große Schwierigkeiten mit dem schädlichen Maiszüchler haben und große Feldabstände zu den Nachbarn vorhanden sind.

Die Sicherheit der grünen Gentechnik am Beispiel des Inverkehrbringens von gentechnisch veränderten Organismen (GVO):

Mit der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG regelt in der Europäischen Union eine zentrale Rechtsvorschrift das Genehmigungsverfahren für die "Inverkehrbringung" und "Freisetzung" gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt. Dazu müssen in einem abgestuften Verfahren gentechnisch veränderte Pflanzen während jedes Entwicklungsschrittes vom Labor über Gewächshaus- und Freilandversuch auf ihre Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt getestet werden. Wenn alle Stufen erfolgreich durchlaufen wurden, wird eine Genehmigung zur Inverkehrbringung erteilt. Die Freisetzungsrichtlinie von 2001 sieht nach der Anbauzulassung spezielle begleitende Beobachtungsprogramme vor. Dieses "Monitoring" soll weitere Erkenntnisse über Wechselwirkungen zwischen gentechnisch veränderten Pflanzen und Öko-Systemen liefern. Die Freisetzungsrichtlinie betrifft primär die Umweltverträglichkeit von GVOs. Diese Richtlinie mußte von den EU-Mitgliedsstaaten bis Oktober 2002 in nationales Recht umgesetzt werden. Frau Künast hatte dies bis 2004 verzögert und dadurch versäumt, daß in Deutschland die durch die Beobachtungsprogramme gewonnenen

Erkenntnisse vorliegen.

Mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 22.03.2006 wurden die EU-Richtlinien ordnungsgemäß umgesetzt.

Seit dem 15. Mai 1997 ist die EG-Verordnung 258/97 für neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten - Novel Food-Verordnung in allen EU-Mitgliedsstaaten rechtskräftig. Dadurch gelten besondere Regelungen für neuartige Produkte, die bisher noch nicht in "nennenswertem Umfang" in der Europäischen Union vermarktet wurden. Im Gegensatz zu herkömmlichen Lebensmitteln müssen Produkte, die unter diese Verordnung fallen, ein Anmelde- bzw. Genehmigungsverfahren durchlaufen. Sie sehen also, daß die Anwendungen von Gentechnik intensiv geregelt und geprüft ist. Sogar Frau Künast hatte wiederholt öffentlich erklärt, daß nur Pflanzen zugelassen werden, die keinerlei Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Im Übrigen sind alle in Deutschland angebauten gentechnisch veränderten Maissorten in der Regierungszeit von Rot-Grün durch Frau Künast bzw. Herrn Trittin zugelassen worden. Außerdem ist festzuhalten, daß bis heute der Sicherheitsabstand zwischen gentechnisch verändertem und konventionellem Mais Null beträgt und von daher ein Sicherheitsabstand von 150 m ein wichtiger Schritt zur Koexistenz wäre.

Die von einigen vorgebrachte Aussage, die EU-Kommission sähe gravierende Wissenslücken bei der Beurteilung der grünen Gentechnik, ist so nicht richtig. Die Kommission hat nur erklärt, daß sie dafür sorgen wolle, daß die europäische Lebensmittelbehörde EFSA sich gründlicher mit den nationalen Behörden abstimmen und die divergierende wissenschaftliche Auffassung abklären soll.

Angesichts der Chancen und Risiken gilt es, einen fairen Ausgleich der Interessen zu finden. Der Koalitionsvertrag sieht vor, daß das Gentechnikrecht den Rahmen für die weitere Entwicklung und Nutzung der Gentechnik in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen setzen soll. Die Regelungen sollen so ausgestaltet sein, daß sie Forschung und Anwendung in Deutschland fördern. Der Schutz von Mensch und Umwelt bleibt, entsprechend dem Vorsorgegrundsatz, oberstes Ziel des deutschen Gentechnikrechts. Die Wahlfreiheit der Landwirte und Verbraucher und die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen muß gewährleistet sein.

Für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion bleibt bei dem Umgang mit der grünen Gentechnik Schutz der Umwelt und Schutz des Menschen oberstes Ziel; dies ist auch so in den Koalitionsvereinbarungen festgehalten. Daran wird sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion weiter politisch orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Benz

--

Büro: Marie-Luise Dött, MdB  
Umweltpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin